

---

**2000** **Ausgegeben zu Bonn am 22. März 2000** **Nr. 10**

---

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 2000	<b>Neufassung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes</b> ..... FNA: 600-5	206
17. 3. 2000	<b>Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“</b> ..... FNA: neu: 224-16 GESTA: P002	212
10. 3. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Einheitenverordnung ..... FNA: 7141-6-1-7	214
13. 3. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (1. FöHdVÄndV) ..... FNA: 2212-2-7-2	216
15. 3. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste ..... FNA: 806-21-1-259	222
15. 3. 2000	Neufassung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung ..... FNA: 7825-1-3	226
16. 3. 2000	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung ..... FNA: 96-1-2	232
17. 3. 2000	Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ..... FNA: neu: 860-6-17	233

---

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und 10 .....	234
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	235

---

## **Bekanntmachung der Neufassung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes**

**Vom 8. März 2000**

Auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird nachstehend der Wortlaut des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 22. Dezember 1992 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 37 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
4. den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 7 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 8. März 2000

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Gesetz  
über die Statistiken der öffentlichen  
Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst  
(Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG)**

§ 1

**Anordnung als Bundesstatistik**

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden folgende Statistiken der öffentlichen Finanzwirtschaft und des Personals im öffentlichen Dienst als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Statistik der Ausgaben und Einnahmen,
2. die Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen,
3. die Statistik über die Schulden und Bürgschaften,
4. die Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik),
5. die Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen (Versorgungsempfängerstatistik),
6. die Statistik über die Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet (Sonderversorgungsempfängerstatistik).

§ 2

**Erhebungseinheiten**

(1) Die Statistiken erstrecken sich auf die Finanzwirtschaft und das Personal

1. des Bundes sowie die Finanzanteile an den Europäischen Gemeinschaften,
2. der Länder,
3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie an Stelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
5. der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit,
6. (weggefallen)
7. der rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in diesem Paragraphen bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 300 000 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Forschungsanstalten und der Institute an Hochschulen, soweit nicht die Nummern 1 bis 3 Anwendung finden,
8. der Deutschen Bundesbank,
9. (weggefallen)
10. der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen, die in öffentlicher

oder privater Rechtsform geführt werden, soweit nicht die Nummern 1 bis 4, 7 und 8 Anwendung finden.

(2) Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und sonstige ähnliche gemeindliche Zusammenschlüsse sind Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen, die in einer privatrechtlichen Form geführt werden, gehören zu den Erhebungseinheiten, wenn Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 10 mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind.

§ 3

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen**

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich
  - a) die Haushaltsansätze in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabebereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
  - b) die fünfjährigen Finanzpläne für jedes Planjahr, gegliedert entsprechend dem gemeinsamen Finanzplanungsschema des Bundes und der Länder;
  - c) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in haushaltsrechtlicher Gliederung nach Einzelplan und Kapitel sowie in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabebereichen entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder;
  - d) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Hochschulen und Hochschulkliniken, soweit sie nicht von der Hochschule oder Hochschulklinik bewirtschaftet werden, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist;
2. vierteljährlich
  - a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem geltenden Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
  - b) die Bauausgaben nach Aufgabebereichen und die Erstattungen vom Bund für Ausgleichsforderungen;
3. monatlich
  - a) die Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Sinne des § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273);
  - b) die Personalausgaben;

- c) die Bauausgaben;
- d) die Steuereinnahmen;
- e) die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarktmitteln;
- f) die Einnahmen und Ausgaben im Länderfinanzausgleich;
- g) die Kassenlage des Bundes und der Länder.

(2) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik;
- b) bei Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und bei Gemeindeverbänden die Haushaltsansätze gegliedert nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan sowie die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen;

2. vierteljährlich

- a) die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem kommunalen Gruppierungsplan;
- b) die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen.

(3) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 folgende Erhebungsmerkmale:

jährlich

die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach der Jahresrechnung in der Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten sowie Aufgabenbereichen entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik oder die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagenachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben.

(4) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet;

2. vierteljährlich

die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet; dies gilt nicht für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Forschungseinrichtungen der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich

die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in einer Gliederung nach Einnahme- und Ausgabearten entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder

sowie in fachlicher Gliederung; soweit die Erhebungseinheiten die kommunale Haushaltssystematik anwenden, erfolgt die Gliederung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben entsprechend dem kommunalen Gruppierungsplan;

2. alle vier Jahre

- a) die Ist-Einnahmen nach Mittelgebern;
- b) die Ist-Ausgaben in der Gliederung nach sozioökonomischen Forschungszielen und Technologiebereichen.

(6) (weggefallen)

(7) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 folgende Erhebungsmerkmale:

jährlich

die Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagenachweises sowie der Behandlung des Jahresergebnisses, auch soweit sie sich aus dem Anhang ergeben, oder die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Arten sowie Aufgabenbereichen, wenn die Haushaltssystematik des Bundes und der Länder oder der Gemeinden und Gemeindeverbände angewendet wird.

(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Entschädigungsfonds, beim Bundeseisenbahnvermögen, beim Erblastentilgungsfonds, beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes, beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sowie bei sonstigen Sondervermögen:

vierteljährlich

- 1. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
- 2. die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen.

§ 4

**Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen**

Die Statistik nach § 1 Nr. 2 erfasst

- 1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:

a) jährlich

den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage nach dem Ergebnis der Schlussabrechnung;

b) monatlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten und Zöllen;

- 2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgende Erhebungsmerkmale:

a) jährlich

die Hebesätze der Realsteuern nach der Festlegung in der Haushaltssatzung, die bis zum 30. Juni beschlossenen Änderungen der Hebesätze sowie die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen und der Sonderumlagen;

b) vierteljährlich

das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

## § 5

**Statistik über  
die Schulden und Bürgschaften**

Die Statistik nach § 1 Nr. 3 erfasst

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 10 folgende Erhebungsmerkmale:  
jährlich jeweils zum 31. Dezember
  - a) den Stand der Schulden und die Berichtigung des Standes der Schulden nach Schuldarten;
  - b) den Stand der Schulden am Kreditmarkt nach dem Jahr der Fälligkeit;
  - c) die Summe der Bürgschaften;
  - d) die Schuldenaufnahmen im Laufe des Jahres nach Laufzeiten und Schuldarten;
  - e) die Schuldentilgung im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
  - f) die sonstigen Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres nach Schuldarten;
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Entschädigungsfonds, beim Bundeseisenbahnvermögen, beim Erblastentilgungsfonds, beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes, beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sowie bei sonstigen Sondervermögen folgende Erhebungsmerkmale:  
vierteljährlich zum Quartalsende den Schuldenstand nach Hauptschuldarten;
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Erhebungsmerkmale:  
jährlich zum 31. Dezember die Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

## § 6

**Personalstandstatistik**

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 4 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen jährlich zum Stichtag 30. Juni, beginnend im Jahre 1993, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Beschäftigten nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge des Berichtsmonats,
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,
7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch den Aufgabenbereich.

(2) Die Auskunftspflichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzel-

datensätzen. Sind die Daten nicht in automatisierter Form verfügbar, kann bis zum Abschluss der Erhebung für den Stichtag 30. Juni 1997 die Auskunft zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 7 auf Grund von Schätzungen auch in Form von Summendatensätzen erteilt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Beschäftigten bei den Forschungseinrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Erhebungseinheiten zusätzlich die fachliche Gliederung und der Bildungsabschluss und bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten mit privatrechtlicher Form nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Arbeitsort erfasst.

## § 7

**Versorgungsempfängerstatistik**

(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 5 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum Stichtag 1. Januar, beginnend im Jahre 1994, die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand,
3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung,
5. Art des Versorgungsanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,
7. Wohnort,
8. Ruhegehaltssatz,
9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, letzter Aufgabenbereich,
10. Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres,
11. Bezügebestandteile im Berichtsmonat.

(2) Die Auskunftspflichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) liefern die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 in Form von Einzeldatensätzen. Sind die Daten nicht in automatisierter Form verfügbar, kann bis zum Abschluss der Erhebung für den Stichtag 1. Januar 1998 die Auskunft zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 bis 11 auf Grund von Schätzungen auch in Form von Summendatensätzen erteilt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 genannten Erhebungseinheiten nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe erfasst.

## § 8

**Sonderversorgungsempfängerstatistik**

Die Statistik nach § 1 Nr. 6 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jährlich zum Stichtag 1. Januar, beginnend im Jahre 1994, die Empfänger von Leistungen aus Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet nach den §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,

2. Art des Versorgungsanspruchs,
3. Bestandsveränderungen im Vorjahr,
4. Bruttobezüge des Vorjahres, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, anrechenbare Einkünfte einschließlich Renten, durchschnittliche Zahlbeträge der jeweiligen Versorgungsleistungen,
5. Einzelplan, Kapitel und Titel.

### § 9

#### Zusätzliche Erhebungsmerkmale

Zusätzliche Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Name und Einwohnerzahl sowie Regierungsbezirk, Kreis und die Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeindeverbänden; bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich die Sitzgemeinde, die Mitgliedsgemeinden, die Rechtsform sowie der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,
2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Art der Einrichtung, die Sitzgemeinde der Einrichtung, der Anteil von Forschung und Entwicklung an der Gesamttätigkeit und der Aufgabenbereich der Einrichtung,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Name der Träger, die Sitzgemeinde, die Rechtsform, die Umsatzsteuerpflicht sowie der Aufgabenbereich und die Art des Rechnungswesens,
4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Name und Anschrift der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Anteilseigner und deren Anteil am Nennkapital oder Stimmrecht,
5. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 der Beschäftigungsbereich.

### § 10

#### Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Berichts- und Dienststellenummer,
2. Name, Anschrift und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 auch die für den entsprechenden Haushalt zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

### § 11

#### Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 10 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach den §§ 3 und 5
  - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Mittel der Hochschulen auch die Leiter der öffentlichen Besoldungsstellen, der Amtskassen,

der Bauämter oder anderer Stellen, sofern diese Mittel für die Hochschule bewirtschaften;

- b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
  - c) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Leiter dieser Erhebungseinheiten;
  - d) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Leiter oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten;
2. für die Erhebung nach § 4
    - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Finanzminister und Finanzsenatoren; für die Erhebung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a der für den Finanzausgleich unter den Ländern zuständige Minister des jeweiligen Landes;
    - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;
  3. für die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8
    - a) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständigen Bundesminister, Landesminister und -senatoren oder die Leiter der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen;
    - b) bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10 die Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen.
- (3) Für die Erhebungsmerkmale nach § 9 gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 12

#### Zentrale Erhebungen

(1) Die Statistiken nach den §§ 3 bis 5 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, sowie bei den rechtlich unselbständigen Fonds und Einrichtungen des Bundes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistiken nach den §§ 6 bis 8 werden bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 sowie bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterstehen, und bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich um rechtlich unselbständige Fonds und Einrichtungen des Bundes handelt, vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

### § 13

#### Zusammenführung

Zur Erstellung statistischer Ergebnisse auf der Ebene der Hochschule dürfen die Merkmale Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, soweit sie nicht von der Hochschule selbst bewirtschaftet werden, sowie die Bezeichnung der Hoch-

schule von den statistischen Ämtern der Länder mit den Merkmalen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) zusammengeführt werden.

#### § 14

##### **Übermittlung**

An oberste Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aus-

weisen, dürfen, soweit die Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

#### § 15

##### **Veröffentlichung**

Die statistischen Ergebnisse dürfen auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 betroffen sind.

#### § 16

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

## Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

Vom 17. März 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung des Grundsatzbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 (Drucksache 14/1238) zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas.

(2) Dazu leistet die Stiftung insbesondere Folgendes:

1. Ausübung der Bauherrenfunktion für die Verwirklichung des Entwurfs eines Stelenfeldes von Peter Eisenman („Eisenman II“),
2. Planung und Verwirklichung der Ergänzung des Stelenfeldes durch einen Ort der Information über die zu ehrenden Opfer und die authentischen Stätten des Gedenkens,
3. Unterhaltung des Denkmals.

(3) Die Stiftung trägt dazu bei, die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicher zu stellen.

### § 3

#### Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ bereit gestellten und erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) Es wird ein Beirat bestellt.

(3) Die Stiftung hat eine Geschäftsstelle und einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

### § 5

#### Kuratorium

(1) In das Kuratorium entsenden:

1. Der Deutsche Bundestag
  - den Präsidenten/die Präsidentin des Deutschen Bundestages
  - und aus den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen pro angefangene 100 Mitglieder je ein Mitglied,
2. die Bundesregierung zwei Mitglieder,
3. der Senat des Landes Berlin zwei Mitglieder,
4. der Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. drei Mitglieder,
5. der Zentralrat der Juden in Deutschland zwei Mitglieder,
6. die Jüdische Gemeinde Berlin ein Mitglied,
7. das jüdische Museum Berlin ein Mitglied,
8. die Stiftung Topographie des Terrors ein Mitglied,
9. die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland ein Mitglied.

Die Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen oder sich durch schriftliche Einzelvollmacht vertreten lassen, wenn sie aus wichtigen Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.

(2) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere

1. die Berufung des Vorstands und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
2. den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,
3. die Berufung der Mitglieder des Beirats.

Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Bundestages oder sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird vom Kuratorium aus seiner Mitte berufen.

(4) Die Sitzungen werden im Auftrag des/der Vorsitzenden des Kuratoriums durch den Vorstand einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die entsendenden Institutionen können die von ihnen entsandten Mitglieder abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

#### § 6

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Er wird vom Kuratorium jeweils auf vier Jahre bestellt. Er führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Vorstands vom Kuratorium auf jeweils vier Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

#### § 7

##### **Beirat**

(1) Das Kuratorium bestellt einen Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand.

#### § 8

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### § 9

##### **Beschäftigte**

Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

#### § 10

##### **Haushalt, Rechnungsprüfung, Rechtsaufsicht**

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen für die Bundesverwaltung. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(2) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

#### § 11

##### **Satzung**

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten über, welche die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ übernommen hat.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. März 2000

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Einheitenverordnung\*)**

**Vom 10. März 2000**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1**

Die Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272), geändert durch die Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Ausgabe Dezember 1985“ durch die Angabe „Ausgabe Dezember 1993“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
3. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 1)

Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung  
von dezimalen Vielfachen und Teilen von Einheiten

Nr.	Faktor, mit dem die Einheit multipliziert wird	Vorsatz	Vorsatzzeichen
1	2	3	4
1	$10^{24}$	Yotta	Y
2	$10^{21}$	Zetta	Z
3	$10^{18}$	Exa	E
4	$10^{15}$	Peta	P
5	$10^{12}$	Tera	T
6	$10^9$	Giga	G
7	$10^8$	Mega	M
8	$10^3$	Kilo	k
9	$10^2$	Hekto	h
10	$10^1$	Deka	da
11	$10^{-1}$	Dezi	d
12	$10^{-2}$	Zenti	c
13	$10^{-3}$	Milli	m
14	$10^{-6}$	Mikro	µ
15	$10^{-9}$	Nano	n
16	$10^{-12}$	Piko	p
17	$10^{-15}$	Femto	f
18	$10^{-18}$	Atto	a
19	$10^{-21}$	Zepto	z
20	$10^{-24}$	Yokto	y“.

\*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen (ABl. EG Nr. L 34 S. 17).

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 2000

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer  
für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen  
(1. FöHdVÄndV)**

**Vom 13. März 2000**

Auf Grund des § 15a Abs. 3 bis 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 werden die Wörter „der Deutschen Luft-hansa AG“ durch die Wörter „der Lufthansa Flight Training GmbH“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Politik-wissenschaften“ die Wörter „, soweit das Studium vor dem 1. Oktober 1997 aufgenommen wurde“ eingefügt.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Informatik, soweit das Studium vor dem 17. September 1998 aufgenommen wurde 10“.

c) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern eingefügt:

„17a. Technomathematik 10  
17b. Wirtschaftsmathematik 10“.

d) Nummer 22 wird aufgehoben.

e) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer eingefügt:

„24a. Soziologie an der Universität Bielefeld 10“.

f) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer eingefügt:

„26a. Wirtschaftschemie 10“.

g) Nach Nummer 38 werden folgende Nummern eingefügt:

„38a. Informatik an der Technischen Universität Ilmenau 10  
38b. Katholische Theologie 10“.

h) Nach Nummer 40 wird folgende Nummer angefügt:

„40a. Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Ilmenau, soweit das Studium vor dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen wurde 10“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Wörter „für Technik und Gestaltung“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Maschinenbau als integrierter binationaler Studiengang an der Fachhochschule für Technik und Gestaltung Mannheim, gemeinsam mit dem Institut National Polytechnique de Lorraine, Nancy 10“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Europäisches Studium Technische Informatik 8“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Frankfurt am Main 6“.

ee) Nach Nummer 8 wird nach den Worten „in Nordrhein-Westfalen“ folgende Nummer eingefügt:

„8a. Aeronautical and Astronautical Technology 8“.

ff) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer eingefügt:

„9a. Architektur mit Auslandssemester 8“.

gg) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern eingefügt:

„10a. Bauingenieurwesen mit Auslandssemester 8  
10b. Betriebswirtschaft im European Business Program 8  
10c. Chemieingenieurwesen mit Auslandssemester 8  
10d. Deutsch-Britischer Studiengang Betriebswirtschaft 8“.

hh) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:

„11a. Deutsch-Britischer Studiengang Technische Betriebswirtschaft 8“.

- ii) In Nummer 13 werden nach den Wörtern „Deutsch-Niederländischer“ die Wörter „/Deutsch-Spanischer“ eingefügt.
- jj) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „13a. Deutsch-Italienischer/Deutsch-Spanischer Studiengang Europäische Betriebswirtschaft 8“.
- kk) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „15a. Elektrotechnik mit Auslandssemester 8  
 15b. Europäischer Studiengang European Management 8“.
- ll) Nach Nummer 16 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „16a. Europäischer Studiengang Wirtschaft 8  
 16b. Europäischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik-Management 8“.
- mm) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „17a. European Studies in Technology and Business 8  
 17b. Fahrzeug- und Verkehrstechnik mit Auslandssemester 8“.
- nn) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „18a. Internationale Betriebswirtschaft 8  
 18b. Maschinenbau mit Auslandssemester 8“.
- oo) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „21a. Ton- und Bildtechnik 8“.
- pp) Nach Nummer 22 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „22a. Wirtschaft mit Auslandssemester 8  
 22b. Wirtschaftsingenieurwesen Bau 8“.
- qq) Nach Nummer 23 wird nach den Worten „in Schleswig-Holstein“ folgende Nummer eingefügt:  
 „23a. Schiffsbetrieb 8“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 Buchstabe c wird folgende Nummer eingefügt:  
 „2a. Internationaler Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin/Université de Haute Alsace Mulhouse 5  
 einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters des Hauptstudiums aber nicht mehr als 9“.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bauingenieurwesen“ folgende Wörter angefügt:  
 „nach der Studienordnung vom 19. März 1985“.
- cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
 „in Niedersachsen  
 11. Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 6“.
- dd) Nach Nummer 11 werden die Wörter „in Niedersachsen“ gestrichen.
- ee) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „12a. Verwaltungsbetriebswirtschaft der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege 6  
 12b. Wirtschaftsinformatik 6“.
- ff) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern angefügt:  
 „in Rheinland-Pfalz  
 16. Integrierter Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Kaiserslautern 10  
 in Schleswig-Holstein  
 17. Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule Altenholz 6“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
 „9. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen 8“.
5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. Vermessungswesen D I 7  
 und 2 Monate“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. Vermessungswesen und Hydrographie D II 3“.
- c) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:  
 „Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der Universität – Gesamthochschule Siegen D II 10“.
- d) Nummer 24 wird aufgehoben.
- e) In Nummer 25 werden die Wörter „Paderborn, Siegen,“ gestrichen.
- f) Nummer 28 wird aufgehoben.
- g) In Nummer 33 werden nach dem Wort „Mathematik“ der Schrägstrich und das Wort „Wirtschaftsmathematik“ gestrichen.
- h) Nummer 34 wird aufgehoben.

- i) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer eingefügt:
- „34a. Medienplanung, -entwicklung, -beratung an der Universität – Gesamthochschule Siegen D II 8 und 3 Monate“.
- j) In Nummer 37 wird das Wort „Duisburg“ durch das Wort „Wuppertal“ ersetzt.
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- „§ 5a  
Förderungshöchstdauer für die in § 7 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Studiengänge
- (1) Die Förderungshöchstdauer für die in § 7 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Studiengänge beträgt
- bis zum Bachelor-/Bakkalaureusgrad 6
- bis zum Master-/Magistergrad oder Diplom jeweils im Anschluss an einen Bachelor-/Bakkalaureusgrad 4 Semester.
- (2) Abweichend hiervon beträgt die Förderungshöchstdauer
- in dem Studiengang Semester
- in Baden-Württemberg
1. Applied Chemistry with Product Marketing
    - Bachelorstudiengang 7
    - Masterstudiengang 2
  2. Biotechnology
    - Bachelorstudiengang 7
    - Masterstudiengang 3
  3. International Industrial Management-Master of Business Administration 18 Monate
  4. Masterstudiengang Internationales Management/International Management 3
  5. Masterstudiengang Maschinenbau 3
  6. Masterstudiengang Sensor Systems Technology 3
  7. Masterstudiengang Signal-Processing and Control 3
  8. Masterstudiengang Vertriebsingenieurwesen/Sales Engineering 3
  9. Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Business Engineering 3
- in Bayern
10. Chemieingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg
    - Bachelorstudiengang 7
    - Masterstudiengang 3
  11. Masterstudiengang Mathematik 3
  12. Ingenieurwissenschaftliche Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen 7
- in Brandenburg
13. Masterstudiengang Public Management 2 und 3 Monate
  14. Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement 3
  15. Softwaresystemtechnik
    - Bachelorstudiengang 7
    - Masterstudiengang 3
- in Berlin
16. Deutsch-chinesisches MBA-Managementfortbildungsprogramm 2 und 2 Monate
  17. Zusatzstudiengang Europäische politische Kulturen der Gegenwart – Master in European Studies 2
- in Bremen
18. Aufbaustudiengang Master in European Studies 2
  19. Aufbaustudiengang Master in Global Management 2
  20. Process Engineering and Energy Technology
    - Bachelorstudiengang 7
    - Masterstudiengang 3
- in Hessen
21. Internationaler Ergänzungsstudiengang Medien- und Kulturwissenschaften 2
  22. Master-Aufbaustudiengang Deutsch als Fremdsprache 3
- in Niedersachsen
23. Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen 8
  24. Bachelorstudiengang Journalistik 8
  25. Bachelorstudiengang PR/Öffentlichkeitsarbeit 8
  26. Weiterbildungsstudiengang Applied Computing 3
  27. Weiterbildendes Studium Applied Computing in Civil Engineering 3
  28. Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration 2 und 3 Monate
- in Nordrhein-Westfalen
29. Bachelorstudiengang Maschinenbau 7
  30. Bachelorstudiengang Mathematical Engineering 7
  31. Bachelorstudiengang Physikalische Technik/Engineering Physics 7
  32. Masterstudiengang Biomedizinische Technik/Biomedical Engineering 3
  33. Masterstudiengang Laser- und Microtechniken/Laser and Micro Engineering 3

34. Masterstudiengang Technische Physik/Engineering Physics 3  
in Sachsen-Anhalt
35. Master of Science-Studiengang Computational Visualistics 3
36. Master of Arts-Studiengang Economics 3
37. Master of Arts-Studiengang Management 3
38. Masterstudiengang Quality, Safety and Environment 2
39. MBA-Studiengang International Trade in Thüringen 3
40. Physik mit dem Abschluss Bakkalaureat 7“.
- cc) Nach Nummer 51 wird nach den Wörtern „in Brandenburg“ folgende Nummer eingefügt:  
„an Universitäten  
51a. Wirtschaftswissenschaft 4  
an Fachhochschulen“.
- dd) Nach Nummer 64 wird folgende Nummer eingefügt:  
„64a. Weinbau und Oenologie 4“.
- ee) Nach Nummer 67 werden nach den Wörtern „in integrierten Studiengängen“ folgende Nummern eingefügt:  
„67a. Architektur 4  
67b. Bauingenieurwesen 4  
67c. Elektrotechnik 4  
67d. Landschaftsplanung 4  
67e. Maschinenbau 4  
67f. Ökologische Landwirtschaft 4“.
- ff) Nach Nummer 70 wird folgende Nummer eingefügt:  
„70a. Stadtplanung 4“.
- gg) Nach Nummer 93 wird folgende Nummer eingefügt:  
„93a. Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/  
Zweitsprache 1  
und  
2 Monate“.
- hh) Nach Nummer 108 wird folgende Nummer eingefügt:  
„108a. Wirtschaftswissenschaft für  
Diplom-Ingenieure 4“.
- ii) Nach Nummer 119 wird folgende Nummer eingefügt:  
„119a. Weiterbildender Fernstudien-  
gang Umweltwissenschaften 4“.
- jj) In Nummer 160 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „in Baden-Württemberg“ werden folgende Nummern eingefügt:  
„1. Diplom-Gewerbelehrer (Technik-  
pädagogik) für Absolventen mit  
abgeschlossenem Fachhochschul-  
studium 5  
2. Ergänzungsstudiengang Sozial-  
pädagogik an der Evangelischen  
Fachhochschule für Diakonie  
Karlshöhe Ludwigsburg, soweit  
das Studium zur Aufnahme des  
Diakonenamtes mit der inhaltlichen  
Orientierung als Religionslehrer  
aufgenommen und durchgeführt  
wird 2“.
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 16 werden die Nummern 3 bis 17.
- dd) In der bisherigen Nummer 6 wird nach dem Wort „Elektrotechnik“ in der Spalte „Semester“ die Ziffer „6“ eingefügt.
- ee) Nach der bisherigen Nummer 16 wird folgender Satz angefügt:  
„In den Studiengängen „Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten“ sowie „Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten“ beträgt die Förderungshöchstdauer einheitlich sechs Semester.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Studiengängen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen wurden,“ ersetzt durch die Wörter „bei einer Förderung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.
- bb) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer eingefügt:  
„35a. Ergänzungsstudium Internationale  
Wirtschafts- und Entwicklungs-  
politik 4“.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:  
„13a. Lehramt an Gymnasien,  
Fach Kunsterziehung 9“.
- bb) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:  
„16a. Experimentelle Mediengestaltung  
an der Hochschule der Künste 6  
einschließlich des Grundstudiums  
aber nicht mehr als 10“.
- cc) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:  
„Freie Bildende Kunst an der Hochschule der Künste nach der Prüfungsordnung vom 29. April 1987 in der Fassung vom 5. Mai 1994 und an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) 10“.

- dd) Nach Nummer 19 wird nach den Wörtern „in Brandenburg“ folgende Nummer eingefügt:  
 „19a. Film- und Fernsehregie 9“.
- ee) In Nummer 21 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“, die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
- ff) Nummer 29 wird aufgehoben.
- gg) In Nummer 30 werden nach dem Wort „Braunschweig“ folgende Wörter angefügt:  
 „für Studierende, die ihre Prüfung nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 ablegen 11“.
- hh) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „in Nordrhein-Westfalen  
 30a. Freie Kunst an der Kunstakademie Münster 9  
 30b. Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II in Fächerverbindungen mit Kunst 10“.
- ii) Nach den Wörtern „im Saarland“ werden folgende Nummern eingefügt:  
 „30b. Freie Kunst 9  
 30c. Kommunikationsdesign 9“.
- jj) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „33a. Produktdesign 9“.
- kk) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „36a. Malerei, Grafik 10“.
- ll) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:  
 „37. Malerei, Grafik, Bildhauerei und andere bildnerische Medien 10“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „3a. Jazz/Populärmusik mit Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition 10  
 3b. Kindertanzpädagogik 6“.
- bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „5a. Künstlerisches Lehramt mit einem wissenschaftlichen Fach an Musikhochschulen 12  
 5b. Tanz 6“.
- cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „9a. Lehramt an Gymnasien, Fach Musik 9“.
- dd) Nach Nummer 41 werden folgende Nummern eingefügt:  
 „41a. Lehramt Darstellendes Spiel 9  
 41b. Lehramt Musik 9“.
- ee) In Nummer 45 wird nach dem Wort „(Orchesterinstrumente)“ folgender Buchstabe eingefügt:  
 „d) Komposition 9“.
- ff) In Nummer 46 werden nach dem Wort „Hannover“ folgende Wörter angefügt:  
 „für Studierende, die ihre Prüfung nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 ablegen 11“.
- gg) Nummer 47 wird aufgehoben.
- hh) Nach Nummer 56 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „56a. Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II in Fächerverbindungen mit Musik 10“.
- ii) In Nummer 58 wird das Wort „Tonmeister“ durch das Wort „Musikübertragung“ ersetzt.
- jj) Nach Nummer 74 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „74a. Orchestermusik 10“.
- kk) Nach Nummer 75 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „75a. Lehramt an Sekundarschulen bei Fächerverbindungen mit dem Fach Musik 10“.
- ll) In Satz 4 wird nach Nummer 7 folgende Nummer angefügt:  
 „in Thüringen  
 8. Künstlerisches Aufbaustudium (Aufbaustudium A) 2“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „3a. Lehramt Kunst und Gestaltung 9“.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „5a. Kommunikationsdesign an den Universitäten – Gesamthochschulen Essen und Wuppertal 9“.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Hamburg,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „in“ das Wort „Hamburg,“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „Freie“ durch das Wort „Bildende“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:  
 „5a. für Musikerziehung an der Fachhochschule Osnabrück 8“.
- ee) Nummer 7 wird aufgehoben.
- ff) Nummer 9 wird aufgehoben.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „1a. Ausbildung an der Freien Hochschule für Grafik-Design und Bildende Kunst e.V., Freiburg, Fachrichtungen Freie Malerei und Grafik-Design 8“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Ausbildung an der Freien Kunstschule Nürtingen, Fachrichtung Freie Kunst 8“.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
- „3a. Ausbildung im Hauptstudium an der Freien Kunstschule Rhein-Neckar 7“.
- dd) Nummer 6 wird aufgehoben.
- ee) In Nummer 8 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Bayern,“ das Wort „Nordrhein-Westfalen,“ und nach dem Wort „Komposition“ die Wörter „und die Konzertreifeprüfung Jazz“ eingefügt.
9. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober 1999“ ersetzt durch die Angabe „1. Oktober 2001“.
10. Nach § 13 wird folgender § 13a angefügt:
- „§ 13a  
Übergangsvorschrift 2000
- In einem Studiengang, dessen Förderungshöchstdauer durch die Erste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 13. März 2000 (BGBl. I S. 216) gekürzt wird, gilt, soweit die Erste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 2000 das vierte Fachsemester vollendet haben, die bisherige Förderungshöchstdauer weiter.“

#### **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2000 beginnen.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. März 2000

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/  
zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste**

**Vom 15. März 2000**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1257, 2426) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 wird ein Komma angefügt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:  
„5. Medizinische Dokumentation“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4.5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Nummer 4.5 werden folgende Nummern angefügt:  
„5. in der Fachrichtung Medizinische Dokumentation:  
5.1 Sammlung, Erfassung und Strukturierung medizinischer Informationen,  
5.2 Erschließung und Verschlüsselung,  
5.3 Verwaltung und Pflege von Datenbeständen,  
5.4 Statistik und Informationsdienstleistungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:  
„Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 12 nachzuweisen.“

4. Die §§ 12 und 13 werden wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 12 „Übergangsregelung“ wird § 13.
- b) Der bisherige § 13 „Inkrafttreten/Außerkräfttreten“ wird § 14.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Abschlussprüfung in der  
Fachrichtung Medizinische Dokumentation

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Medizinische Dokumentation erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen, Informationsdienstleistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsbereich Praktische Übungen durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er die Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete versteht:

- a) Beschaffen,
- b) Erfassen, Erschließen, Verzeichnen,
- c) Arbeitsorganisation;

2. Prüfungsbereich Informationsdienstleistungen:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge versteht, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann:

- a) Einsetzen von Informations- und Kommunikationssystemen,
- b) statistische Auswertung,
- c) Ergebnisdarstellung;

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann:

- a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und soziale Sicherung,

b) Wirtschaftsordnung und Informationsgesellschaft;

4. Prüfungsbereich Praktische Übungen:

Im Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus dem Gebiet Dienstleistungs- und Medienangebot bearbeiten. Für die Bearbeitung ist ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei ist der Tätigkeitsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling höchstens 20 Minuten dauern.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist

auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht.

(6) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.“

6. Die Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen wird wie folgt ergänzt:

„5. Fachrichtung Medizinische Dokumentation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5.1	Sammlung, Erfassung und Strukturierung medizinischer Informationen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5.1)	a) medizinische Informationen nach betrieblichen Vorgaben sammeln und erfassen b) Medien und Daten sichten, bewerten und für die Weiterbearbeitung vorbereiten c) Erfassungsschemata, Erhebungsbögen und Datenbankstrukturen entwerfen
5.2	Erschließung und Verschlüsselung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5.2)	a) medizinische Fachsprache anwenden, insbesondere aus Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie b) Regelwerke, Methoden und Verfahren für die inhaltliche Erschließung medizinischer Daten anwenden c) Findhilfsmittel technisch gestalten, Suchstrategien umsetzen d) medizinische Informationen betriebsbezogen verschlüsseln
5.3	Verwaltung und Pflege von Datenbeständen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5.3)	a) Datenbestände nach betrieblichen Qualitätskriterien prüfen, ergänzen und aktualisieren b) am Aufbau von Datenbanken mitwirken c) Datenbestände zusammenführen
5.4	Statistik und Informationsdienstleistungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5.4)	a) Informationen recherchieren und aufbereiten b) Daten selektieren und statistisch auswerten c) Ergebnisse darstellen und präsentieren“

7. Die Anlage 2 zu § 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

„Fachrichtung Medizinische Dokumentation  
Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung, Rechtsform, Organisation und Aufgaben,

1.2 Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen, Lernziele a bis d,

- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.4 Umweltschutz,
- 4 Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft, Lernziele a und b zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition

- 2 Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung, Lernziel a in Verbindung mit den Berufsbildpositionen
- 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziel d,
- 4 Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft, Lernziele c, e und I,
- 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b, e und f zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition

- 2 Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung, Lernziel b in Verbindung mit den Berufsbildpositionen
- 4 Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft, Lernziel d,
- 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel d zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
- 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b, e und f fortzuführen.

#### Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I.1) 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel c,
- II.2) 5.1 Sammlung, Erfassung und Strukturierung medizinischer Informationen, Lernziele a und b in Verbindung mit den Berufsbildpositionen
- I. 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziele b, c, e und f,
- I. 4 Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft, Lernziele f bis h zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
- I. 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b und d bis f fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- II. 5.2 Erschließung und Verschlüsselung, Lernziele a und b,
- II. 5.3 Verwaltung und Pflege von Datenbeständen, Lernziel a in Verbindung mit der Berufsbildposition
- I. 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel a zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziele d bis f,
- I. 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b bis f fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 2 Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung, Lernziel d,
- II. 5.4 Statistik und Informationsdienstleistungen, Lernziele a und b

1) Abschnitt I.

2) Abschnitt II.

in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

I. 4 Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft, Lernziele i und k,

I. 6 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Lernziel a

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

I. 1.4 Umweltschutz,

I. 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziele b und d bis f,

I. 4 Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft, Lernziel I,

I. 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b bis f

fortzuführen.

#### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition

I. 2 Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung, Lernziel c

in Verbindung mit der Berufsbildposition

II. 5.2 Erschließung und Verschlüsselung, Lernziele c und d

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

I. 1.4 Umweltschutz,

I. 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziele d bis f,

I. 4 Arbeitsorganisation und Bürowirtschaft, Lernziel f,

I. 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b bis f,

II. 5.4 Statistik und Informationsdienstleistungen, Lernziele a und b

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition

II. 5.1 Sammlung, Erfassung und Strukturierung medizinischer Informationen, Lernziel c

in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

I. 1.2 Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen, Lernziel e,

II. 5.3 Verwaltung und Pflege von Datenbeständen, Lernziele b und c

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziele d bis f,

I. 5 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b bis f,

II. 5.2 Erschließung und Verschlüsselung, Lernziel a

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition

II. 5.4 Statistik und Informationsdienstleistungen, Lernziel c

in Verbindung mit den Berufsbildpositionen

I. 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziele a und g,

I. 6 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Lernziele b und c

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

I. 3 Kommunikation und Kooperation, Lernziele d bis f

fortzuführen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Berlin, den 15. März 2000

Der Bundesminister des Innern  
Schily

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung****Vom 15. März 2000**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2479) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der seit 1. Februar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 254),
2. den am 6. März 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 242),
3. den nach ihrem Artikel 3 teils am 1. Juli 1999, teils am 1. November 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466),
4. die nach ihrem Artikel 3 teils am 1. Januar 2000, teils am 1. Februar 2000 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2479).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der und 3. Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850),
- zu 4. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850).

Bonn, den 15. März 2000

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Funke

**Verordnung  
über Probenahmeverfahren  
und Analysemethoden für die amtliche Futtermittelüberwachung  
(Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)\***

§ 1

**Sachlicher Anwendungsbereich**

Für die Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen (Stoffe) im Rahmen der amtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes) werden die Proben nach dieser Verordnung genommen und analysiert.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Partie:  
die Menge eines Stoffes, die sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit, Kennzeichnung und räumlichen Zuordnung als eine Einheit darstellt,
2. eine Einzelprobe:  
die Teilmenge einer Partie, die durch einen Entnahmevergange gebildet wird,
3. eine Sammelprobe:  
die Gesamtmenge einer Partie entnommener Einzelproben,
4. eine reduzierte Sammelprobe:  
eine repräsentative Teilmenge der Sammelprobe,

5. eine Endprobe:

eine für die Untersuchung bestimmte Teilmenge einer Sammelprobe oder einer reduzierten Sammelprobe.

§ 3

**Probenahmegeräte**

(1) Die Probenahmegeräte müssen aus einem Material bestehen, das die für die Probenahme bestimmten Stoffe nicht beeinflusst.

(2) Für die Entnahme von Einzelproben sollen folgende Geräte benutzt werden:

1. zur Größe der Partie und zur Teilchengröße der Stoffe passende Probestecher mit langem Schlitz oder Kammern,
2. Schaufeln mit ebenem Boden und rechtwinklig hochgebogenem Rand,
3. mechanische Vorrichtungen zur Entnahme aus Stoffen, die sich in Bewegung befinden oder für die Probenahme bewegt werden,
4. für die Entnahme von Einzelproben aus flüssigen oder halbflüssigen Stoffen
  - a) Stechheber,
  - b) Schöpfheber mit Verschlusseinrichtungen.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 170 S. 2), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 1. Januar 1995 (ABl. EG Nr. L 1 S. 1);
2. Erste Richtlinie 71/250/EWG der Kommission vom 15. Juni 1971 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 155 S. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49);
3. Zweite Richtlinie 71/393/EWG der Kommission vom 18. November 1971 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 279 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 (ABl. EG Nr. L 257 S. 14);
4. Dritte Richtlinie 72/199/EWG der Kommission vom 27. April 1972 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 123 S. 6), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/79/EG der Kommission vom 27. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 209 S. 23);
5. Vierte Richtlinie 73/46/EWG der Kommission vom 5. Dezember 1972 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49);
6. Erste Richtlinie 76/371/EWG der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 102 S. 1);
7. Siebte Richtlinie 76/372/EWG der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 102 S. 8),

zuletzt geändert durch Richtlinie 94/14/EG der Kommission vom 29. März 1994 (ABl. EG Nr. L 94 S. 30);

8. Achte Richtlinie 78/633/EWG der Kommission vom 15. Juni 1978 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 206 S. 43), zuletzt geändert durch Richtlinie 84/4/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28);
9. Neunte Richtlinie 81/715/EWG der Kommission vom 31. Juli 1981 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 257 S. 38);
10. Zehnte Richtlinie 84/425/EWG der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 238 S. 34);
11. Elfte Richtlinie 93/70/EWG der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 234 S. 17);
12. Zwölfte Richtlinie 93/117/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 329 S. 54);
13. Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (ABl. EG Nr. L 257 S. 14);
14. Richtlinie 1999/27/EG der Kommission vom 20. April 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG (ABl. EG Nr. L 118 S. 36);
15. Richtlinie 1999/76/EWG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 207 S. 13).

Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Einzelproben bei Einzelfuttermitteln, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden.

(3) Zur Herstellung von reduzierten Sammelproben und Endproben können Probeteiler verwendet werden.

#### § 4

##### Umfang einer Partie

Ist eine Partie so groß oder so gelagert, dass ihr nicht an jeder Stelle Einzelproben entnommen werden können, so gilt für die Probenahme nur der Teil als Partie, dem die Einzelproben entnommen worden sind.

#### § 5

##### Einzelproben

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien ist die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Einzelproben zu ziehen:

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
1. Feste Stoffe, unverpackt (lose), und Stoffe in Behältnissen über 100 kg:	Proben:
Grünfuttersilage, Rübenblätter, Heu und Stroh	20
Weidepflanzen	50
sonstige Stoffe:	
bis 2,5 t	7
über 2,5 t	die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 40
2. Verpackte Stoffe:	Packungen:
Packungen bis 1 kg Inhalt	4
Packungen über 1 kg Inhalt:	
bis 4 Packungen	alle
5 bis 16 Packungen	4
über 16 Packungen	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 20; bei der Kontrolle auf unerwünschte Stoffe und verbotene Stoffe (§§ 23 und 25 der Futtermittelverordnung), die ungleichmäßig in Futtermitteln verteilt sein können, höchstens 40

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
3. Flüssige und halbflüssige Stoffe:	Behältnisse:
Behältnisse bis 1 l Inhalt	4
Behältnisse über 1 l Inhalt:	
bis 4 Behältnisse	alle
5 bis 16 Behältnisse	4
über 16 Behältnisse	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Behältnisse, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 20
4. Futterblöcke und Lecksteine	Futterblöcke oder Lecksteine: 1 je Partie von 25 Einheiten; höchstens 4.

(2) Bei Packungen oder Behältnissen bis zu einem Kilogramm oder einem Liter Inhalt sowie bei Futterblöcken und Lecksteinen bis zu einem Kilogramm Gewicht bildet jeweils der Inhalt einer Packung oder eines Behältnisses, ein Futterblock oder ein Leckstein die Einzelprobe. Bei Weidepflanzen bildet eine Handvoll des Aufwuchses die Einzelprobe.

#### § 6

##### Sammelproben

(1) Für jede Partie ist eine einzige Sammelprobe zu bilden. Abweichend hiervon ist bei der Kontrolle von Futtermitteln auf unerwünschte Stoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, z.B. Aflatoxin B<sub>1</sub>, Crotalaria-Arten, Mutterkorn und Rizinus, je nach Art und Umfang der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Sammelproben zu bilden:

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Sammelproben je Partie
1	2
1. Feste Futtermittel, unverpackt (lose), und Futtermittel in Behältnissen:	
bis 1 t	1
über 1 t bis 10 t	2
über 10 t bis 40 t	3
über 40 t	4
2. Verpackte Futtermittel:	
bis 16 Packungen	1
17 bis 200 Packungen	2
201 bis 800 Packungen	3
über 800 Packungen	4.

(2) Die Sammelproben, die aus den Einzelproben der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien zu bilden sind, dürfen die dort in Spalte 2 festgesetzten

Mindestmengen nicht unterschreiten; bei der Kontrolle von Futtermitteln auf unerwünschte Stoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, darf die Menge jeder Sammelprobe vier Kilogramm oder vier Liter nicht unterschreiten.

Art und Umfang der Partie	Mindestmengen der Sammelproben
1	2
1. Feste Futtermittel, unverpackt (lose), und Futtermittel in Behältnissen:	
Heu, Stroh	1 kg
sonstige Futtermittel	4 kg
2. Verpackte Futtermittel:	
bis 1 kg Inhalt	Inhalt von 4 Packungen
über 1 kg Inhalt	4 kg
3. Flüssige oder halbflüssige Futtermittel:	
Behältnisse bis 1 l Inhalt	Inhalt von 4 Behältnissen
Behältnisse über 1 l Inhalt	4 l
4. Futterblöcke und Lecksteine:	
mit einem Einzelgewicht bis 1 kg	4 Stück
mit einem Einzelgewicht über 1 kg	4 kg
5. Zusatzstoffe	200 g oder 200 ml
6. Vormischungen	1 kg oder 1 l.

### § 7

#### Endproben

(1) Aus jeder Sammelprobe sind, falls erforderlich nach Bildung einer reduzierten Sammelprobe, mindestens drei Endproben zu bilden.

(2) Die Endprobe darf je nach Art der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partie die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestmenge nicht unterschreiten:

Art der Partie	Mindestmengen der Endproben
1	2
1. Feste Futtermittel:	
Heu, Stroh	250 g
Weidepflanzen, Grünfütter, Grünfüttersilage und sonstiges Safffutter	1 kg
sonstige Futtermittel	500 g
2. Flüssige oder halbflüssige Futtermittel	500 ml
3. Zusatzstoffe	50 g
4. Vormischungen	250 g.

### § 8

#### Entnahme und Bildung der Proben

(1) Die Proben sind so zu entnehmen und zu bilden, dass sie gegenüber der Partie nicht verändert oder verunreinigt werden. Die verwendeten Geräte, Arbeitsflächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

(2) Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Das Gewicht oder Volumen der Einzelproben muss ungefähr gleich sein. Bei der Entnahme der Einzelproben ist wie folgt zu verfahren:

- Bei losen Stoffen oder Stoffen in Behältnissen über 100 Kilogramm ist die Partie gedanklich in ungefähr gleiche Teile entsprechend der nach § 5 erforderlichen Anzahl der Einzelproben aufzuteilen und jedem dieser Teile mindestens eine Probe zu entnehmen. Die Einzelproben können auch einer fließenden Partie entnommen werden.
- Bei verpackten Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung – falls erforderlich nach getrennter Entleerung – ein Teil des Inhalts zu entnehmen.
- Bei flüssigen oder halbflüssigen, gleichmäßig vermischten oder vermischbaren Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung oder jedem für die Probenahme bestimmten Behältnis, gegebenenfalls nach gleichmäßiger Vermischung, mindestens eine Einzelprobe zu entnehmen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- Bei flüssigen oder halbflüssigen nicht gleichmäßig vermischbaren Stoffen sind aus den für die Probenahme bestimmten Behältnissen die Proben in verschiedenen Höhen zu entnehmen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend, jedoch sollen aus den ersten durchlaufenden Teilmengen keine Proben entnommen werden. Das Volumen der Sammelproben muss mindestens zehn Liter betragen.
- Bei Futterblöcken und Lecksteinen ist aus jedem für die Probenahme bestimmten Futterblock oder Leckstein ein Teil zu entnehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind Partien von Futtermitteln, bei denen der Gehalt an solchen unerwünschten Stoffen oder verbotenen Stoffen kontrolliert werden soll, die ungleichmäßig verteilt sein können, gedanklich entsprechend der nach § 6 Abs. 1 vorgesehenen Anzahl der Sammelproben in ungefähr gleiche Teile aufzuteilen. Auf diese Teile ist die Gesamtzahl der nach § 5 erforderlichen Einzelproben ungefähr gleichmäßig zu verteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass die aus verschiedenen Teilen der Partie stammenden Einzelproben, die jeweils eine Sammelprobe ergeben müssen, nicht vermengt werden.

(4) Aus den nach Absatz 2 gezogenen Einzelproben ist jeweils eine Sammelprobe zu bilden. Die nach Absatz 3 gezogenen Einzelproben sind aus jedem Teil der Partie zu sammeln; aus ihnen sind die Sammelproben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu bilden. Dabei ist die Herkunft jeder Sammelprobe anzugeben.

(5) Die Sammelprobe ist zu mischen, bis sie gleichmäßig ist. Klumpen sind getrennt vom übrigen Material zu zerdrücken und anschließend wieder unterzumischen. Bei Bedarf kann die Sammelprobe mit einem mechanischen Probeteiler oder nach dem Viertelungsverfahren bis auf zwei Kilogramm oder zwei Liter reduziert werden.

(6) Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit jede Veränderung der Zusammensetzung sowie Verunreinigung oder Beschädigung der Probe während des Transportes oder der Lagerung vermieden wird.

### § 9

#### Behandlung der Endproben

(1) Die Endproben sind in saubere, trockene, feuchtigkeitsundurchlässige und weitgehend luftdicht verschließbare Behältnisse abzufüllen. Diese sind zu verschließen. Der Verschluss ist durch Plombe oder Siegel so zu sichern, dass die Sicherung beim Öffnen des Behältnisses unbrauchbar wird.

(2) Die Endproben sind mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Name und Anschrift der Überwachungsbehörde
2. Nummer des Probenahmeprotokolls
3. Bezeichnung des Stoffes.

Die Kennzeichnung der Probe muss von der Plombe oder dem Siegel mit erfasst werden.

### § 10

#### Probenahmeprotokoll

(1) Über die Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu fertigen, aus dem die Identität der Partie eindeutig hervorgeht.

(2) Jeder Endprobe ist eine Ausfertigung des Probenahmeprotokolls beizufügen.

### § 11

#### Verwendung der Endproben

Die Überwachungsbehörde hat unverzüglich nach der Probenahme eine Endprobe der mit der amtlichen Untersuchung beauftragten Stelle zu übersenden. Je eine weitere Endprobe ist für eine etwaige private oder amtlich veranlasste Gegenuntersuchung bestimmt.

### § 12

#### Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen werden die Gehalte an Stoffen und die Eigenschaften nach den Analysemethoden bestimmt, die in folgenden Richtlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln beschrieben sind:

Erste Richtlinie 71/250/EWG vom 15. Juni 1971 (ABl. EG Nr. L 155 S. 13), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49) – 1. Richtlinie –;

Zweite Richtlinie 71/393/EWG vom 18. November 1971 (ABl. EG Nr. L 279 S. 7), geändert durch die Richtlinien 73/477/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 35), 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) und 98/64/EG vom 3. September 1998 (ABl. EG Nr. L 257 S. 14) – 2. Richtlinie –;

Dritte Richtlinie 72/199/EWG vom 27. April 1972 (ABl. EG Nr. L 123 S. 6, berichtigt ABl. EG 1980 Nr. L 320 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli

1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28), 93/28/EWG vom 4. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 179 S. 8), 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49) und 1999/79/EG vom 27. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 209 S. 23) – 3. Richtlinie –;

Vierte Richtlinie 73/46/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 92/89/EWG vom 3. November 1992 (ABl. EG Nr. L 344 S. 35) und 98/54/EG vom 16. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 208 S. 49) – 4. Richtlinie –;

Fünfte Richtlinie – aufgehoben –;

Sechste Richtlinie – aufgehoben –;

Siebte Richtlinie 76/372/EWG vom 1. März 1976 (ABl. EG Nr. L 102 S. 8), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 92/95/EWG vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 54) und 94/14/EG vom 29. März 1994 (ABl. EG Nr. L 94 S. 30) – 7. Richtlinie –;

Achte Richtlinie 78/633/EWG vom 15. Juni 1978 (ABl. EG Nr. L 206 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) – 8. Richtlinie –;

Neunte Richtlinie 81/715/EWG vom 31. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 257 S. 38) – 9. Richtlinie –;

Zehnte Richtlinie 84/425/EWG vom 25. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 34) – 10. Richtlinie –;

Elfte Richtlinie 93/70/EWG vom 28. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 234 S. 17) – 11. Richtlinie –;

Zwölfte Richtlinie 93/117/EG vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 329 S. 54) – 12. Richtlinie –;

Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (ABl. EG Nr. L 257 S. 14) – 13. Richtlinie –;

Richtlinie 1999/27/EG der Kommission vom 20. April 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Amprolium, Diclazuril und Carbadox in Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG und 73/46/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 74/203/EWG (ABl. EG Nr. L 118 S. 36) – 14. Richtlinie –;

Richtlinie 1999/76/EG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 207 S. 13) – 15. Richtlinie –.

Die Zuordnung der Stoffe und Eigenschaften zu den Richtlinien ergibt sich aus der Anlage.

(2) Wird eine amtliche Untersuchung zum Nachweis oder zur mengenmäßigen Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln mittels mikroskopischer Untersuchung durchgeführt, ist nach der Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 318 S. 45) zu verfahren.

### § 13

(Inkrafttreten)

**Anlage**  
(zu § 12)

Stoff oder Eigenschaft	Richtlinie	Stoff oder Eigenschaft	Richtlinie
1	2	1	2
Aflatoxin B <sub>1</sub>	7. Richtlinie	Magnesium	4. Richtlinie
Aminosäuren	13. Richtlinie	Mangan	8. Richtlinie
Amprolium	14. Richtlinie	Methylbenzoquat	12. Richtlinie
Asche:		Monensin-Natrium	9. Richtlinie
– Rohasche	1. Richtlinie	Natrium	1. Richtlinie
– salzsäureunlösliche Asche	1. Richtlinie	Olaquinox	13. Richtlinie
Avoparcin	9. Richtlinie	Pepsinaktivität	3. Richtlinie
Blausäure	1. Richtlinie	Phosphor:	
Calcium	1. Richtlinie	– Gesamtphosphor	2. Richtlinie
Carbonate	1. Richtlinie	Protein:	
Carbadox	14. Richtlinie	– Rohprotein	3. Richtlinie
Chlor aus Chloriden	1. Richtlinie	– fermentlösbares Rohprotein	3. Richtlinie (Pepsin-Salzsäure-Methode)
Diclazuril	14. Richtlinie	Robenidin	12. Richtlinie
Eisen	8. Richtlinie	Rohfaser	4. Richtlinie
Fett:		Spiramycin	10. Richtlinie
– Rohfett	2. Richtlinie	Stärke	3. Richtlinie (Polarimetrische Methode)
Feuchtigkeit:		Stickstoffbasen, flüchtig	2. Richtlinie
– Feuchtigkeit in tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen	4. Richtlinie	Tylosin	3. Richtlinie
– Feuchtigkeit in anderen Stoffen	2. Richtlinie	Ureaseaktivität in Sojaprodukten	1. Richtlinie
Flavophospholipol	8. Richtlinie	Virginiamycin	3. Richtlinie
Gossypol	3. Richtlinie	Zink	8. Richtlinie
Halofuginon	11. Richtlinie	Zink-Bacitracin	8. Richtlinie
Harnstoff	1. Richtlinie	Zucker	1. Richtlinie
Kalium	1. Richtlinie		
Kupfer	8. Richtlinie		
Lactose	1. Richtlinie		
Lasalocid-Natrium	15. Richtlinie		

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

**Vom 16. März 2000**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

**Artikel 1**

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2000 (BGBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht, soweit sie über die Umgebung des Flugplatzes hinausführen.“
2. In § 36 werden die Wörter „über der höchsten Erhebung, von der“ durch die Wörter „über dem höchsten Hindernis, von dem“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 2000

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Reinhard Klimmt

**Verordnung  
über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die  
Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**

**Vom 17. März 2000**

Auf Grund des § 292 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, der durch Artikel 4 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Erstattungsfähige Aufwendungen**

(1) Aufwendungen im Sinne von § 291c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Auffüllbeträge gemäß § 315a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets gemäß § 315b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Rentenzuschläge gemäß § 319a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Übergangszuschläge gemäß § 319b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Renten, die nach dem Übergangsrecht der Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes) berechnet worden sind,
6. Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.

(2) Zu den Aufwendungen gehören auch Leistungen der Rehabilitation sowie Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die auf die in Absatz 1 genannten Leistungen entfallen oder sich aus ihnen ableiten.

§ 2

**Berechnung der Erstattungsbeträge**

(1) Die Leistungen nach § 1 setzen sich zusammen aus den von den Rentenversicherungsträgern nachgewiesenen Leistungen und den pauschal zu berechnenden Leistungen. Erstattungsbetrag ist bei den nachgewiesenen Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 der Betrag der jeweiligen Leistung.

(2) Bei Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 wird der Erstattungsbetrag nach Durchschnittssätzen jährlich aus dem Ergebnis der Rentenbestandsstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr pauschal ermittelt.

(3) Für die Berechnung des zu erstattenden Beitrages zur Krankenversicherung der Rentner ist der halbe vom Bundesministerium für Gesundheit zum 1. Januar eines Jahres festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung für das Beitrittsgebiet nach § 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf die zu erstattende Leistung anzuwenden, soweit der Erstattungsbetrag nicht genau bestimmbar ist. Für die Berechnung des zu erstattenden Beitrages zur Pflegeversicherung ist der halbe Beitragssatz in der Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf die zu erstattende Leistung anzuwenden, soweit der Erstattungsbetrag nicht genau bestimmbar ist. Für Leistungen der Rehabilitation werden die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

(4) Soweit bei einigungsbedingten Leistungen Wanderversicherungsanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung anfallen, bleiben diese im Wanderversicherungsausgleich unberücksichtigt. Die Bundesknappschaft weist in den von ihr geltend gemachten Wanderversicherungsanteilen die Anteile aus, die auf einigungsbedingte Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entfallen.

§ 3

**Vorschüsse**

Auf die jährlichen Erstattungsbeträge nach § 2 leistet der Bund jeweils zum Postzahltermin monatliche Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest.

§ 4

**Durchführung des  
Erstattungsverfahrens und der Abrechnung**

(1) Das Erstattungsverfahren wird für das Kalenderjahr durchgeführt. Dabei sind die Aufwendungen zu berücksichtigen, die rechnungsmäßig dem Kalenderjahr zuzuordnen sind.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die Summe der vom Bund geleisteten monatlichen Vorschüsse den endgültigen Erstattungsbeträgen gegenüber und führt die Schlussabrechnung durch. Für die Verteilung der Erstattungsbeträge gilt mit Ausnahme der Rehabilitationsleistungen § 219 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Bei Erstattungsbeträgen für Leistungen der Rehabilitation erfolgt die Verteilung an die Träger

der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe der ihnen entstandenen Aufwendungen.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. März 2000

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 9, ausgegeben am 10. März 2000

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 2000	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) OCCAR (OCCAR-Übereinkommen) .....</b> <small>GESTA: XH001</small>	414
12. 1. 2000	Bekanntmachung des deutsch-griechischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen .....	436
25. 1. 2000	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen .....	439
25. 1. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 .....	443
1. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus .....	444

**Preis dieser Ausgabe:** 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 10, ausgegeben am 15. März 2000**

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 1999	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-estnischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	445
16. 12. 1999	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-lettischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	454
16. 12. 1999	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-kasachischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	462
16. 12. 1999	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-turkmenischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	471
16. 12. 1999	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-ungarischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit .....	479
21. 1. 2000	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . .	478
1. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof .....	489
2. 2. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	489
7. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen ..	491
10. 2. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe .	492

**Preis dieser Ausgabe:** 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
8. 2. 2000 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) 96-1-2-158	3045	(41	29. 2. 2000)	23. 3. 2000
10. 2. 2000 Zwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	3249	(43	2. 3. 2000)	23. 3. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 2. 2000 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	3249	(43 2. 3. 2000)	23. 3. 2000
10. 2. 2000 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	3250	(43 2. 3. 2000)	23. 3. 2000
10. 2. 2000 Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	3250	(43 2. 3. 2000)	23. 3. 2000
10. 2. 2000 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz) 96-1-2-155	3250	(43 2. 3. 2000)	23. 3. 2000
10. 2. 2000 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderneunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Magdeburg) 96-1-2-189	3250	(43 2. 3. 2000)	23. 3. 2000